

Jahresbericht  
zum 30. September 2016.  
**DekaLux-Japan**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I  
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010  
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).



**Deka**  
Investments

# Bericht der Geschäftsführung.

Oktober 2016

## Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds DekaLux-Japan für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016.

Im Jahresverlauf präsentierten sich die Kapitalmärkte aufgrund geldpolitischer und geopolitischer Herausforderungen überaus volatil. Dabei sorgte insbesondere die konjunkturelle Abschwächung in China und den Schwellenländern für Abwärtsdruck. Zugleich hielt die Baisse an den Öl- und Rohstoffbörsen bis Mitte Januar unvermindert an, bevor eine Erholung einsetzte. Die Europäische Zentralbank (EZB) weitete in dem unsicheren Umfeld ihre expansiven Maßnahmen nochmals aus, während die US-Notenbank (Fed) mit der ersten Leitzinserhöhung seit neun Jahren die Zinswende einleitete. Ende Juni führte das EU-Referendum in Großbritannien zu heftigen Turbulenzen an den Finanzmärkten, die allerdings rasch abebbten.

An den Rentenmärkten verstärkte sich im Berichtszeitraum der Trend sinkender Zinsen. Insbesondere nach dem Jahreswechsel, als die Aktienmärkte angesichts des rapiden Ölpreisverfalls deutlich nachgaben, sowie im Zuge des überraschenden Referendums für einen EU-Austritt Großbritanniens profitierten Staatsanleihen von der Suche der Anleger nach risikoärmeren Wertpapierklassen. In der Konsequenz ging die Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen im Berichtszeitraum auf minus 0,1 Prozent zurück, in den USA rentierten laufzeitgleiche US-Treasuries zuletzt mit 1,6 Prozent.

Die internationalen Aktienmärkte waren im Berichtszeitraum durch volatile Kursverläufe geprägt, vor allem nach der Jahreswende sowie im Juni nach dem Brexit-Votum. Im letzten Berichtsquartal konnten sich die Kurse jedoch wieder deutlich stabilisieren bzw. erholen. Während US-Aktien auf Jahressicht komfortable Zugewinne registrierten, mussten japanische und europäische Standardwerte Verluste hinnehmen.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds DekaLux-Japan eine Wertentwicklung von plus 12,0 Prozent (Anteilkategorie CF). Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter [www.deka.de](http://www.deka.de) bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitgehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Die Geschäftsführung



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

# Inhalt.

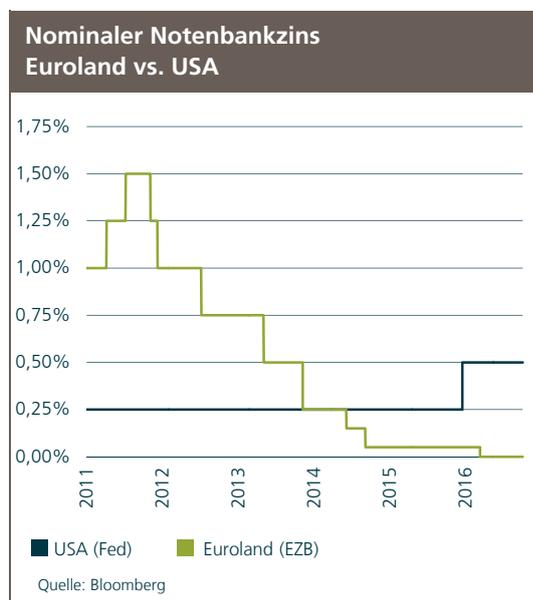
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. DekaLux-Japan	8
Vermögensaufstellung zum 30. September 2016. DekaLux-Japan	10
Anhang.	16
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.	20
Besteuerung der Erträge.	22
Informationen der Verwaltung.	32
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	33

**Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.**

# Entwicklung der Kapitalmärkte.

## Spannungsreiches Marktumfeld

Anleger brauchten in den vergangenen zwölf Monaten wiederholte starke Nerven. Das Zusammenspiel aus Stimulationen der Notenbanken, Warnsignalen in den Schwellenländern, robusten Wirtschaftsdaten aus den Industrienationen und verschiedenen (geo-)politischen Unsicherheitsfaktoren hinterließ an den Kapitalmärkten tiefe Spuren. An den globalen Börsenplätzen wechselten sich jähe Einbrüche mit anschließenden Erholungsphasen ab. Für die Anleihemärkte in den USA und Euroland waren deutlich rückläufige Renditen zu konstatieren. Im Sommer führte eine erhöhte Nachfrage nach Anleihen nochmals zu einem signifikanten Anstieg der Kursniveaus.



In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa vertieft. Während die US-Notenbank (Fed) im Dezember den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen hat und eine weitere Zinsanhebung in den kommenden Quartalen möglich erscheint, entschloss sich die Europäische Zentralbank (EZB) angesichts äußerst niedriger Teuerungsraten und verhaltener Wirtschaftsdaten für weitere expansive Maßnahmen. Der EZB-Rat senkte den Leitzins im März 2016 auf Null und stockte zugleich das monatliche Anleiheankaufprogramm auf 80 Mrd. Euro auf. Zusätzlich wurde das Programm ab Juni auch auf Unternehmensanleihen ausgeweitet.

Aus konjunktureller Sicht kamen aus Deutschland überwiegend freundliche Signale. Das Bruttoinlandsprodukt konnte im ersten Quartal 2016 überraschend

deutlich zulegen und setzte diesen Trend auch im zweiten Quartal fort. Damit war das erste Halbjahr 2016 das stärkste seit fünf Jahren. Die Rahmenbedingungen in Deutschland erscheinen insgesamt weiterhin intakt: Der Arbeitsmarkt erweist sich als robust, Lohnerhöhungen und niedrige Energiepreise stärken den Konsum. Flankiert wurde diese Entwicklung von einer geringen Inflation sowie niedrigen Zinsen.

In Euroland befindet sich die Wirtschaft auf moderatem Expansionskurs, auch wenn die politischen Belastungsfaktoren zugenommen haben. Das Wirtschaftsvertrauen (Economic Sentiment) im Euro-Währungsgebiet stieg Ende des dritten Quartals auf den höchsten Stand seit Jahresanfang und lag damit über dem Wert vor dem EU-Votum in Großbritannien.

Im Frühsommer rückte das britische Referendum über die EU-Mitgliedschaft immer stärker ins Blickfeld der Marktteilnehmer. Die knappen Umfrageergebnisse und damit die vorhandene Möglichkeit eines tatsächlichen EU-Austritts („Brexit“) lasteten schwer auf den Kapitalmärkten und versahen die Prognosen zur weiteren Entwicklung mit einem großen Fragezeichen. Marktteilnehmer setzten unmittelbar vor dem Abstimmungstermin trotz der Unsicherheit mehrheitlich auf einen Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union.

Entsprechend stark fielen die Reaktionen nach dem überraschenden Votum für einen Brexit aus: Rund um den Globus rutschten die Börsenkurse ab, während risikoärmere Assetklassen eine erhöhte Nachfrage und steigende Notierungen verzeichneten. Die Kapitalmarkturbulenzen gründeten vor allem in der daraus resultierenden Unsicherheit für die politische Zukunft Europas. Wirtschaftlich erscheint der Brexit trotz der nachteiligen Effekte für die europäischen Volkswirtschaften verkraftbar. Härter trifft es Großbritannien selbst, da hier die Investitionsbereitschaft der Unternehmen spürbar gebremst werden dürfte. Im August ergriff die Bank of England erste Maßnahmen: Sie senkte den Leitzins auf ein Rekordtief von 0,25 Prozent und kündigte an, Unternehmensanleihen kaufen zu wollen.

Aus den USA kamen überwiegend solide makroökonomische Daten. Der Wachstumstrend ist – maßgeblich getragen vom privaten Konsum – weiterhin intakt. Verhaltener gestalteten sich die Investitionen der Unternehmen. In der Summe vermittelt die US-Wirtschaft einen guten Eindruck, auch wenn die Industrie – eingeklemmt zwischen starkem US-Dollar und mäßiger Weltkonjunktur – noch auf

stärkere Wachstumsimpulse zu warten scheint. Für Erleichterung sorgte im September die Entscheidung der Fed, den nächsten Zinsschritt vorerst zu verschieben. Aufgrund der stabilen US-Wirtschaftsentwicklung und solider Beschäftigungszuwächse dürfte eine Zinserhöhung jedoch nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Die konjunkturelle Lage in Japan bleibt unterdessen weiterhin schwierig, eine nachhaltige Aufhellung der Wachstumsperspektiven ist nach wie vor nicht in Sicht. Die Investitionsdynamik der Unternehmen blieb unbefriedigend. Die Notenbank bildete mit ihrer expansiven Geldpolitik unverändert einen wesentlichen Anker der Volkswirtschaft. In der Fiskalpolitik wurde die geplante Anhebung der Mehrwertsteuersätze unterdessen von 2017 auf 2019 verschoben.

Diskussionen über den Zustand der chinesischen Volkswirtschaft prägten maßgeblich das Geschehen an den Finanzmärkten. Die veröffentlichten Daten für das dritte Quartal zeigten ein sehr stabiles Wachstum, das genau im Zielbereich der Regierung lag. Unverändert sind allerdings ein hohes Kreditwachstum und umfangreiche öffentliche Investitionen nötig, um diese Raten zu erzielen. Starke Immobilienpreisanstiege in den größten Städten sowie schwache Zuwachsraten bei privaten Investitionen machen deutlich, dass der Umbau der Wirtschaft noch nicht im gewünschten Tempo voranschreitet.

### US-Aktien mit Vorsprung

Die Aktienbörsen wiesen im Betrachtungszeitraum eine hohe Schwankungsbreite auf. Von Anfang Dezember 2015 bis nach dem Jahreswechsel mussten Aktien weltweit signifikante Rückschläge hinnehmen, die aus einem Mix aus Konjunktursorgen, dem massiven Ölpreisverfall und geopolitischen Risiken resultierten.

Anleger konzentrierten sich bei ihrer Bewertung der weltweiten Wirtschaftsaussichten in zunehmendem Maße auch auf die unübersehbaren Schwächen in den aufstrebenden Schwellenländern. Der Ölpreis rutschte bis Januar unter die Marke von 30 US-Dollar je Barrel und auch die Notierungen anderer Rohstoffe verloren rapide. Niedrige Rohstoffnotierungen erodierten die Einnahmen sowie das Wachstumspotenzial wichtiger Schwellenländer und setzten Unternehmen des Rohstoff- sowie des Energiesektors, die zudem häufig hoch in US-Dollar verschuldet sind, massiv unter Druck.

Erst ab Mitte Februar – mit Erholung der Rohstoffpreise – begann an den Aktienmärkten eine ausgeprägte Erholungsbewegung. Unterbrochen wurde der Kursanstieg durch das Brexit-Referendum. Der scharfe Rücksetzer bei den Kursen wurde von einigen Anlegern für Neuengagements genutzt, sodass sich insgesamt die Notierungen rasch wieder erholten und teilweise infolgedessen neue Jahreshochstände zu konstatieren waren.



Aus regionaler Sicht richtete sich der Fokus der Investoren vor allem auf die USA, die mit verbesserten Wachstumsperspektiven und einer positiven Entwicklung bei den Unternehmensgewinnen aufwarteten. Im Vergleich zu US-Aktien hinkten Europa und Japan deutlich hinterher.

Der Dow Jones Industrial sowie der marktbreitere S&P 500 verbuchten jeweils einen deutlichen Anstieg (plus 12,4 Prozent bzw. plus 12,9 Prozent). In Euroland zeigten sich hingegen deutliche Bremsspuren. Hier verbuchte der EURO STOXX 50 ein Minus von 3,2 Prozent. Vor allem in Italien präsentierte sich der FTSE MIB Index tiefrot (minus 23,0 Prozent). Deutsche Standardwerte bewegten sich hingegen mit plus 8,8 Prozent (DAX) auf positivem Terrain.

Unter Branchengesichtspunkten belegte im breit gefächerten STOXX Europe 600 der Rohstoffsektor den Spitzenplatz mit einem Zuwachs von 26,0 Prozent, gefolgt von den Sektoren Technologie (plus 17,6 Prozent) sowie Bau- und Werkstoffe (plus 14,7 Prozent). Sehr schwach präsentierten sich hingegen u.a. die Branchen Einzelhandel und Tele-

kommunikation. Banken bildeten vor dem Hintergrund der Probleme im italienischen Bankensektor und Sonderentwicklungen einzelner Geldhäuser (z.B. Deutsche Bank) mit einem Minus von 24,0 Prozent das Schlusslicht.

Japanische Aktien litten im Berichtszeitraum vor allem unter der Aufwertung der heimischen Währung, die das Geschäft exportorientierter Unternehmen belastete. In der Konsequenz gab der japanische Nikkei 225 um 5,4 Prozent nach. Erfreuliche Resultate lieferte dagegen der Hang Seng in Hongkong mit einem Plus von 11,8 Prozent.

### Bundesanleihen: Rendite im negativen Bereich

Die ultralockere Geldpolitik der EZB sorgte dafür, dass die Renditen für deutsche Staatsanleihen deutlich zurückgingen und Unternehmensanleihen dank der Ausweitung des Anleihekaufprogramms der EZB eine erfreuliche Wertentwicklung verzeichneten. Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen fiel im Juni erstmals sogar in den negativen Bereich. Nach dem EU-Referendum in Großbritannien verstärkte sich dieser Trend nochmals. Zum Stichtag lag die Rendite schließlich bei minus 0,1 Prozent. Laufzeitgleiche US-Treasuries rentierten zur Jahreswende noch mit in der Spitze 2,3 Prozent, bis Ende September sank die Rendite spürbar auf 1,6 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Bundesanleihen auf Jahressicht ein Plus von 4,7 Prozent. Die Ankündigung, auch Anleihen von Unternehmen aus dem Euroraum zu kaufen, bedingte hier zum Teil kräftige Kurssteigerungen.

An den Devisenmärkten gab der Euro gegenüber dem US-Dollar bis Ende November auf unter 1,06 US-Dollar nach, ehe die vorsichtige Vorgehensweise der Fed für eine Stabilisierung in der Bandbreite zwischen 1,10 US-Dollar und 1,15 US-Dollar sorgte. Daneben zeigte sich der japanische Yen trotz der unverändert offensiven Politik der Bank of Japan in starker Verfassung und legte gegenüber Euro und US-Dollar kräftig zu.

Die Währungen von Ländern mit starkem Rohstoffbezug folgten zumeist dem Trend der Rohstoffbörsen, sodass nach einer Schwächephase ab Mitte Februar eine Stabilisierung zu konstatieren war. Das

Brexit-Votum hat schließlich das britische Pfund gegenüber dem US-Dollar und anderen Währungen signifikant abwerten lassen.

Anleger an den Rohstoffmärkten erlebten auf Jahressicht eine Achterbahnfahrt. Die Notierungen gaben zwischen Sommer 2015 und Januar 2016 über fast alle Segmente massiv nach. Ab Februar setzte dann eine Stabilisierung insbesondere des Ölpreises ein. Ein Barrel der Sorte Brent erholte sich von dem Tiefstand bei 28 US-Dollar auf wieder über 51 US-Dollar im Frühsommer, ehe sich der Preis im Bereich zwischen 42 und 50 US-Dollar einpendelte.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen USA vs. Euroland



Gold fiel unterdessen im Dezember auf einen mehrjährigen Tiefstand von fast 1.050 US-Dollar je Feinunze, ehe eine rasante Gegenbewegung einsetzte. Die Unsicherheit rund um das britische EU-Referendum trieb den Preis im Sommer zeitweise wieder über 1.350 US-Dollar.

Insgesamt sind die Sorgenfalten der Kapitalanleger im Berichtszeitraum tiefer geworden. Der Trend einer steten Zunahme kurzlebiger aber intensiver Marktreaktionen hat sich gegenwärtig verstärkt.

# DekaLux-Japan

## Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds DekaLux-Japan besteht in der Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, überwiegend in Aktien von Unternehmen aus Japan zu investieren. Hierbei werden eine Vielzahl von Unternehmen auf ihre Wachstumspotenziale sowie ihre Bewertungen analysiert. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden. Je nach Markteinschätzung kann das für einen Anleger aus dem Euro-Raum bestehende Währungsrisiko flexibel gesichert werden.

### Starke Yen-Entwicklung

Im Betrachtungszeitraum belastete ein fester Yen die Exportaussichten sowie das Investitions- und Konsumklima. Dennoch blieb der Arbeitsmarkt in guter Verfassung. Premier Abe erfreut sich weiter hoher Zustimmungsraten. Japanische Unternehmen sind in den letzten 10 Jahren insgesamt deutlich aktionärsfreundlicher geworden. Im Zuge dessen haben Dividenden und Aktienrückkäufe stark an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund zeigen japanische Pensionsfonds ein deutlich größeres Interesse an Aktienengagements als früher.

Das Fondsmanagement favorisierte über weite Strecken einen hohen Investitionsgrad, der phasenweise auch über 100 Prozent lag. Auf Branchenebene schätzte das Fondsmanagement zuletzt u.a. Einzelhandel und Telekommunikation als aussichtsreich ein. Weniger attraktiv erschienen dagegen zyklische Bereiche wie z.B. Transport. Handlungsleitend war bei den Investitionsentscheidungen überwiegend der Fokus auf ertragsstabile Branchen, die trotz höherer Bewertungen gegenüber zyklischen Aktiengruppen lange Zeit sich besser entwickelten. Erst gegen Ende wurde diese Ausrichtung wieder etwas relativiert.

Auf Einzeltitelebene erschienen etwa Tsuruha, Japan Tobacco, Keyence, Fujitsu, KDDI und Nitori attraktiv. Zurückhaltung bestand im Gegensatz dazu bei Secom, Ricoh, Kintetsu Group, Osaka Gas und Yamato Holdings, die allesamt zum Stichtag nicht im Portfolio vertreten waren. Toyota Motor und Mitsubishi UFJ Financial bildeten – absolut betrachtet – die größten Positionen bei den Einzelwerten.

Mit Blick auf den Konjunkturzyklus wirkte sich das Festhalten an stabilen Wachstumsaktien vorteilhaft

### Wichtige Kennzahlen DekaLux-Japan

Performance*	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
	12,0%	9,2%	11,1%

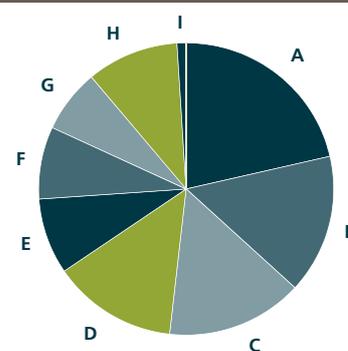
Gesamtkostenquote	1,48%
ebV**	0,00%

ISIN	
Anteilklasse CF	LU0048313653

\* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

\*\* ebV = erfolgsbezogene Vergütung

### Fondsstruktur DekaLux-Japan



A	Nicht-Basiskonsumgüter	21,4%
B	Finanzwesen	15,4%
C	Industrie	15,0%
D	Informationstechnologie	13,7%
E	Basiskonsumgüter	8,4%
F	Gesundheitswesen	8,0%
G	Telekommunikationsdienste	7,0%
H	Sonstige Branchen	10,1%
I	Barreserve, Sonstiges	1,0%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

auf die Wertentwicklung des Fonds aus. Gleichzeitig zahlte es sich aus, rechtzeitig Yen-sensitive Positionen zu reduzieren. Eine heftige Kurskorrektur zu Jahresbeginn 2016 führte indes zu Belastungen für das Sondervermögen, welche nicht komplett abgedeckt werden konnten.

Zur Steuerung des Investitionsgrades kamen derivative Finanzinstrumente zum Einsatz. Auf Währungsebene bestanden keine Absicherungen.

Anteile an dem Sondervermögen sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kurschwankungen der im Fonds befindlichen Vermö-

# DekaLux-Japan

gensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können (Marktpreisrisiken). Darüber hinaus waren Derivate im Portfolio enthalten, sodass auch hierfür spezifische Risiken wie das Kontrahentenrisiko zu beachten waren. Die Einschätzung der im Berichtsjahr eingegangenen Liquiditätsrisiken orientiert sich an der Veräußerbarkeit von Vermögenswerten, die potenziell eingeschränkt sein kann. Der Fonds verzeichnete im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Das Sondervermögen wies im Berichtszeitraum keine besonderen operationellen Risiken auf.

Der Fonds DekaLux-Japan erwirtschaftete im Berichtszeitraum eine Wertsteigerung um 12,0 Prozent (Anteilklasse CF) und verfügte per Stichtag über ein Fondsvolumen von 66,8 Mio. Euro. Der Anteilpreis belief sich zuletzt auf 635,47 Euro (CF). Der Referenzindex\* verzeichnete im Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von plus 13,3 Prozent.

## Wertentwicklung 01.10.2015 – 30.09.2016 DekaLux-Japan vs. Referenzindex\*



### \* Referenzindex: MSCI Japan Net Index in EUR

MSCI übernimmt in keinen Fällen irgendeine Haftung hinsichtlich der genannten MSCI Daten. Die MSCI Daten dürfen nicht weiterverteilt oder als Basis für andere Indices oder andere Wertpapiere oder Finanzprodukte genutzt werden. Diese Information/Unterlage wurde durch MSCI weder hergestellt, nachgeprüft oder bestätigt.

Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung wird ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Bewertung des Referenzindex und der Bewertung des Sondervermögens herangezogen. Dies bedeutet, dass auch ein anderer Referenzindexstand als dessen täglicher Schlussstand herangezogen werden kann. Insofern kann es bei dem verwendeten Referenzindex zu Bewertungsdifferenzen zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Anteilpreises und dem Ende des Börsenhandels (Schlusskurs) kommen. Etwaige untertägige Abweichungen können auf den jeweiligen

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2016.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2016	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>								<b>65.526.987,81</b>	<b>98,04</b>
<b>Aktien</b>								<b>65.526.987,81</b>	<b>98,04</b>
<b>JPY</b>								<b>65.526.987,81</b>	<b>98,04</b>
JP3388200002	Aeon Co. Ltd. Reg.Shares	STK		18.000	18.000	0	JPY 1.489,000	237.532,68	0,36
JP3102000001	Aisin Seiki Co. Ltd. Reg.Shares	STK		5.000	0	0	JPY 4.595,000	203.615,90	0,30
JP3119600009	Ajinomoto Co. Inc. Reg.Shares	STK		20.000	5.000	5.000	JPY 2.242,500	397.483,05	0,59
JP3126400005	Alps Electric Co. Ltd. Reg.Shares	STK		10.000	17.000	7.000	JPY 2.400,000	212.699,96	0,32
JP3128800004	Anritsu Corp. Reg.Shares	STK		15.000	15.000	0	JPY 576,000	76.571,99	0,11
JP3112000009	Asahi Glass Co. Ltd. Reg.Shares	STK		26.000	0	0	JPY 650,000	149.776,22	0,22
JP3116000005	Asahi Group Holdings Ltd. Reg.Shares	STK		4.000	0	8.500	JPY 3.666,000	129.959,68	0,19
JP3111200006	Asahi Kasei Corp. Reg.Shares	STK		35.000	63.000	60.000	JPY 800,800	248.398,10	0,37
JP3942400007	Astellas Pharma Inc. Reg.Shares	STK		75.000	18.000	9.700	JPY 1.573,500	1.045.885,59	1,56
JP3830800003	Bridgestone Corp. Reg.Shares	STK		16.600	0	0	JPY 3.706,000	545.217,35	0,82
JP3220580009	Calbee Inc. Reg.Shares	STK		5.000	17.000	12.000	JPY 3.815,000	169.052,16	0,25
JP3242800005	Canon Inc. Reg.Shares	STK		23.000	0	4.500	JPY 2.923,500	595.918,82	0,89
JP3566800003	Central Japan Railway Co. Reg.Shares	STK		4.000	500	500	JPY 17.210,000	610.094,39	0,91
JP3424950008	Century Tokyo Leasing Corp. Reg.Shares	STK		5.800	0	0	JPY 3.645,000	187.362,08	0,28
JP3526600006	Chubu Electric Power Co. Inc. Reg.Shares	STK		30.000	12.000	21.100	JPY 1.466,000	389.772,68	0,58
JP3519400000	Chugai Pharmaceutical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		6.000	6.300	7.000	JPY 3.635,000	193.291,09	0,29
JP3305990008	Concordia Financial Group Ltd. Reg.Shares	STK		31.000	31.000	0	JPY 437,700	120.252,58	0,18
JP3311400000	Cyberagent Inc. Reg.Shares	STK		12.000	8.000	1.900	JPY 2.992,000	318.199,14	0,48
JP3476480003	Dai-ichi Life Ins.Co.Ltd. Reg.Shares	STK		35.000	26.000	32.000	JPY 1.371,500	425.422,08	0,64
JP3475350009	Daiichi Sankyo Co. Ltd. Reg.Shares	STK		15.000	0	3.000	JPY 2.415,000	321.044,00	0,48
JP3475200006	Daichikoshu Co. Ltd. Reg.Shares	STK		3.000	0	5.400	JPY 4.115,000	109.407,54	0,16
JP3481800005	Daikin Industries Ltd. Reg.Shares	STK		6.500	0	800	JPY 9.351,000	538.675,94	0,81
JP3486800000	Daito Trust Construction Co. Ltd. Reg.Shares	STK		2.200	0	0	JPY 16.175,000	315.372,00	0,47
JP3505000004	Daiwa House Industry Co. Ltd. Reg.Shares	STK		15.000	0	5.900	JPY 2.755,500	366.309,21	0,55
JP3502200003	Daiwa Securities Group Inc. Reg.Shares	STK		23.000	0	0	JPY 564,400	115.045,86	0,17
JP3548610009	Dena Co. Ltd. Reg.Shares	STK		10.000	2.000	8.600	JPY 3.655,000	323.924,31	0,48
JP3551500006	Denso Corp. Reg.Shares	STK		13.000	5.000	4.500	JPY 4.000,000	460.849,91	0,69
JP3551520004	Dentsu Inc. Reg.Shares	STK		5.300	0	0	JPY 5.110,000	240.023,04	0,36
JP3924800000	DMG Mori Co. Ltd. Reg.Shares	STK		5.000	0	7.500	JPY 1.042,000	46.173,62	0,07
JP3639650005	Don Quijote Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		3.700	0	0	JPY 3.685,000	120.835,73	0,18
JP3783600004	East Japan Railway Co. Reg.Shares	STK		9.000	1.700	2.000	JPY 9.080,000	724.243,36	1,08
JP3160400002	Eisai Co. Ltd. Reg.Shares	STK		6.500	3.000	3.400	JPY 6.287,000	362.170,43	0,54
JP3161200005	Ezaki Glico Co. Ltd. Reg.Shares	STK		2.500	1.000	3.500	JPY 6.120,000	135.596,22	0,20
JP3802400006	Fanuc Corp. Reg.Shares	STK		4.500	0	1.400	JPY 17.010,000	678.379,94	1,02
JP3802300008	Fast Retailing Co. Ltd. Reg.Shares	STK		1.500	0	0	JPY 32.290,000	429.255,11	0,64
JP3814800003	Fuji Heavy Industries Ltd. Reg.Shares	STK		16.000	0	600	JPY 3.755,000	532.458,90	0,80
JP3819400007	Fuji Media Holdings Inc. Reg.Shares	STK		8.700	0	0	JPY 1.367,000	105.400,81	0,16
JP3814000000	Fujifilm Holdings Corp. Reg.Shares	STK		12.500	0	0	JPY 3.718,000	411.884,61	0,62
JP3818000006	Fujitsu Ltd. Reg.Shares	STK		125.000	65.000	62.000	JPY 540,000	598.218,64	0,90
JP3805010000	Fukuoka Financial Group Reg.Shares	STK		22.000	50.000	28.000	JPY 417,000	81.304,56	0,12
JP3160740001	H.I.S. Co. Ltd. Reg.Shares	STK		4.000	0	1.900	JPY 2.635,000	93.410,73	0,14
JP3774200004	Hankyu Hanshin Holdings Inc. Reg.Shares	STK		6.800	-27.200	0	JPY 3.470,000	209.119,51	0,31
JP3785000005	Hitachi Chemical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		15.000	15.000	0	JPY 2.306,000	306.553,82	0,46
JP3788600009	Hitachi Ltd. Reg.Shares	STK		130.000	68.000	65.000	JPY 468,600	539.885,67	0,81
JP3854600008	Honda Motor Co. Ltd. Reg.Shares	STK		36.000	0	5.000	JPY 2.887,500	921.256,70	1,38
JP3853000002	Horiba Ltd. Reg.Shares	STK		5.000	2.100	3.000	JPY 4.945,000	219.125,27	0,33
JP3837800006	Hoya Corp. Reg.Shares	STK		11.700	0	0	JPY 4.038,000	418.705,19	0,63
JP3294460005	Inpex Corp. Reg.Shares	STK		50.000	41.800	25.000	JPY 909,200	402.889,17	0,60
JP3894900004	Isetan Mitsukoshi Hldgs. Ltd. Reg.Shares	STK		8.400	0	0	JPY 989,000	73.626,09	0,11
JP3137200006	Isuzu Motors Ltd. Reg.Shares	STK		15.000	0	0	JPY 1.179,500	156.799,75	0,23
JP3143600009	ITOCHU Corp. Reg.Shares	STK		55.000	40.900	25.000	JPY 1.262,000	615.146,01	0,92
JP3183200009	Japan Exchange Group Inc. Reg.Shares	STK		14.000	0	0	JPY 1.565,000	194.177,34	0,29
JP3946750001	Japan Post Bank Co.Ltd Reg.Shares	STK		8.300	8.300	0	JPY 1.195,000	87.902,69	0,13
JP3752900005	Japan Post Holdings Co.Ltd Reg.Shares	STK		10.200	10.200	0	JPY 1.263,000	114.172,02	0,17
JP3040890000	Japan Prime Realty Inv. Corp. Reg.Shares	STK		58	0	0	JPY 457.000,000	234.909,38	0,35
JP3039710003	Japan Retail Fd Investm. Corp. Reg.Shares	STK		114	0	0	JPY 250.100,000	252.682,24	0,38
JP3726800000	Japan Tobacco Inc. Reg.Shares	STK		34.000	2.100	4.000	JPY 4.119,000	1.241.157,44	1,87
JP3386030005	JFE Holdings Inc. Reg.Shares	STK		9.000	0	5.700	JPY 1.461,000	116.532,99	0,17
JP3667600005	JGC Corp. Reg.Shares	STK		6.000	0	0	JPY 1.745,000	92.790,36	0,14
JP3386110005	JIN Co. Ltd. Reg.Shares	STK		100	0	0	JPY 4.670,000	4.138,79	0,01
JP3386450005	JX Holdings Inc. Reg.Shares	STK		60.000	45.000	68.000	JPY 407,100	216.475,38	0,32
JP3205800000	Kao Corp. Reg.Shares	STK		13.000	0	2.800	JPY 5.691,000	655.674,21	0,98
JP3224200000	Kawasaki Heavy Industries Ltd. Reg.Shares	STK		40.000	90.000	50.000	JPY 310,000	109.894,98	0,16
JP3496400007	KDDI Corp. Reg.Shares	STK		55.000	13.100	7.000	JPY 3.115,000	1.518.367,53	2,28
JP3236200006	Keyence Corp. Reg.Shares	STK		1.600	0	400	JPY 73.460,000	1.041.662,60	1,56
JP3258000003	Kirin Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		20.000	17.000	13.600	JPY 1.671,500	296.273,32	0,44
JP3289800009	Kobe Steel Ltd. Reg.Shares	STK		8.400	-75.600	0	JPY 907,000	67.521,60	0,10
JP3304200003	Komatsu Ltd. Reg.Shares	STK		24.000	10.000	0	JPY 2.295,000	488.146,41	0,73
JP3300600008	Konica Minolta Inc. Reg.Shares	STK		13.000	0	12.300	JPY 850,000	97.930,61	0,15
JP3266400005	Kubota Corp. Reg.Shares	STK		30.000	0	4.000	JPY 1.513,500	402.401,74	0,60
JP3249600002	Kyocera Corp. Reg.Shares	STK		8.400	0	0	JPY 4.823,000	359.048,17	0,54
JP3246400000	Kyushu Electric Power Co. Inc. Reg.Shares	STK		11.000	11.000	39.100	JPY 946,000	92.223,16	0,14
JP3982100004	Lawson Inc. Reg.Shares	STK		2.200	0	0	JPY 7.970,000	155.395,05	0,23
JP3626800001	LIXIL Group Corp. Reg.Shares	STK		6.700	0	0	JPY 2.157,000	128.079,94	0,19
JP3435750009	M3 Inc. Reg.Shares	STK		7.000	9.900	8.000	JPY 3.440,000	213.408,96	0,32
JP3868400007	Mazda Motor Corp. Reg.Shares	STK		14.999	35.700	35.000	JPY 1.531,500	203.580,17	0,30
JP3918000005	Meiji Holdings Co.Ltd. Reg.Shares	STK		3.000	0	800	JPY 9.990,000	265.609,08	0,40

# DekaLux-Japan

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2016	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
JP3897700005	Mitsubishi Chem. Hldgs Corp. Reg.Shares	STK		90.000	53.000	0	JPY 628,200	501.067,93	0,75
JP3898400001	Mitsubishi Corp. Reg.Shares	STK		58.000	26.600	2.000	JPY 2.285,000	1.174.546,90	1,76
JP3902400005	Mitsubishi Electric Corp. Reg.Shares	STK		60.000	10.000	11.000	JPY 1.282,500	681.969,25	1,02
JP3899600005	Mitsubishi Estate Co. Ltd. Reg.Shares	STK		30.000	0	0	JPY 1.888,000	501.971,91	0,75
JP3900000005	Mitsubishi Heavy Industries Ltd. Reg.Shares	STK		80.100	44.000	58.000	JPY 419,100	297.513,27	0,45
JP3899800001	Mitsubishi Motors Corp. Reg.Shares	STK		20.000	40.000	20.000	JPY 469,000	83.130,23	0,12
JP3902900004	Mitsubishi UFJ Financial Group Inc Reg.Shares	STK		380.000	90.000	81.500	JPY 505,100	1.701.050,21	2,56
JP3893600001	Mitsui & Co. Ltd. Reg.Shares	STK		30.000	43.000	61.900	JPY 1.390,500	369.699,12	0,55
JP3893200000	Mitsui Fudosan Co. Ltd. Reg.Shares	STK		30.000	0	7.000	JPY 2.135,500	567.775,96	0,85
JP3885780001	Mizuho Financial Group Inc. Reg.Shares	STK		500.000	151.500	140.000	JPY 168,600	747.108,61	1,12
JP3890310000	MS&AD Insurance Grp Hldgs Inc. Reg.Shares	STK		10.000	0	4.200	JPY 2.789,500	247.219,39	0,37
JP3914400001	Murata Manufacturing Co. Ltd. Reg.Shares	STK		5.000	5.100	4.500	JPY 13.030,000	577.391,77	0,86
JP3733000008	NEC Corp. Reg.Shares	STK		73.000	0	0	JPY 259,000	167.563,26	0,25
JP3695200000	NGK Insulators Ltd. Reg.Shares	STK		8.000	0	0	JPY 2.079,000	147.401,07	0,22
JP3734800000	Nidec Corp. Reg.Shares	STK		5.800	0	7.500	JPY 9.262,000	476.089,87	0,71
JP3756600007	Nintendo Co. Ltd. Reg.Shares	STK		4.000	1.500	2.200	JPY 26.605,000	943.147,07	1,41
JP3027670003	Nippon Building Fund Inc. Reg.Shares	STK		32	0	0	JPY 641.000,000	181.787,57	0,27
JP3721600009	Nippon Paper Industries Co.Ltd Reg.Shares	STK		1.000	0	0	JPY 1.841,000	16.315,86	0,02
JP3047550003	Nippon Prologis REIT Inc. Reg.Shares	STK		50	0	0	JPY 256.000,000	113.439,98	0,17
JP3381000003	Nippon Steel & Sumitomo Metal Reg.Shares	STK		15.008	14.500	14.000	JPY 2.056,500	273.531,72	0,41
JP3735400008	Nippon Telegraph & Telephone Corp. Reg.Shares	STK		18.000	0	4.500	JPY 4.614,000	736.048,21	1,10
JP3753000003	Nippon Yusen K.K. (NYK Line) Reg.Shares	STK		50.000	137.000	130.000	JPY 188,000	83.307,48	0,12
JP3672400003	Nissan Motor Co. Ltd. Reg.Shares	STK		60.000	35.000	41.500	JPY 982,700	522.550,63	0,78
JP3675600005	Nissin Foods Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		2.000	0	1.300	JPY 6.130,000	108.654,23	0,16
JP3756100008	Nitori Co. Ltd. Reg.Shares	STK		5.000	1.600	2.500	JPY 12.050,000	533.965,52	0,80
JP3684000007	Nitto Denko Corp. Reg.Shares	STK		4.500	1.100	0	JPY 6.506,000	259.467,36	0,39
JP3762600009	Nomura Holdings Inc. Reg.Shares	STK		125.000	63.000	60.000	JPY 446,100	494.195,06	0,74
JP3762800005	Nomura Research Institute Ltd. Reg.Shares	STK		4.740	0	0	JPY 3.470,000	145.768,60	0,22
JP3720800006	NSK Ltd. Reg.Shares	STK		12.300	0	0	JPY 1.026,000	111.842,96	0,17
JP3165700000	NTT Data Corp. Reg.Shares	STK		3.500	0	4.900	JPY 5.030,000	156.024,28	0,23
JP3165650007	NTT Docomo Inc. Reg.Shares	STK		35.000	0	4.100	JPY 2.562,000	794.700,23	1,19
JP3165690003	NTT Urban Development Corp. Reg.Shares	STK		20.000	0	9.000	JPY 973,000	172.464,22	0,26
JP3190000004	Obayashi Corp. Reg.Shares	STK		30.000	5.000	14.000	JPY 997,000	265.077,33	0,40
JP3201200007	Olympus Corp. Reg.Shares	STK		11.000	4.100	7.300	JPY 3.500,000	341.206,19	0,51
JP3197800000	Omron Corp. Reg.Shares	STK		2.000	0	3.300	JPY 3.605,000	63.898,61	0,10
JP3197600004	Ono Pharmaceutical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		11.000	8.800	0	JPY 2.806,500	273.598,62	0,41
JP3197700002	Optex Co. Ltd. Reg.Shares	STK		10.000	10.000	0	JPY 2.390,000	211.813,71	0,32
JP3198900007	Oriental Land Co. Ltd. Reg.Shares	STK		5.100	0	0	JPY 6.134,000	277.249,08	0,41
JP3200450009	ORIX Corp. Reg.Shares	STK		37.500	0	0	JPY 1.477,500	491.037,80	0,73
JP3188220002	Otsuka Holdings Company Ltd. Reg.Shares	STK		15.000	7.200	2.000	JPY 4.589,000	610.050,07	0,91
JP3866800000	Panasonic Corp. Reg.Shares	STK		55.000	5.900	5.000	JPY 1.002,000	488.412,28	0,73
JP3967200001	Rakuten Inc. Reg.Shares	STK		25.000	13.600	14.000	JPY 1.311,000	290.468,38	0,43
JP3970300004	Recruit Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		3.300	0	0	JPY 4.110,000	120.202,06	0,18
JP3500610005	Resona Holdings Inc. Reg.Shares	STK		50.000	41.500	50.000	JPY 422,300	187.131,65	0,28
JP3982800009	Rohm Co. Ltd. Reg.Shares	STK		6.000	3.000	4.700	JPY 5.280,000	280.763,95	0,42
JP3419050004	Sega Sammy Holdings Inc. Reg.Shares	STK		15.000	15.000	0	JPY 1.435,000	190.765,28	0,29
JP3414750004	Seiko Epson Corp. Reg.Shares	STK		7.500	0	11.000	JPY 1.932,000	128.417,60	0,19
JP3419400001	Sekisui Chemical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		11.000	13.000	34.000	JPY 1.445,000	140.869,41	0,21
JP3420600003	Sekisui House Ltd. Reg.Shares	STK		30.000	20.000	15.000	JPY 1.711,000	454.912,04	0,68
JP3422950000	Seven & I Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		19.000	6.100	8.000	JPY 4.757,000	801.019,19	1,20
JP3357200009	Shimadzu Corp. Reg.Shares	STK		7.000	0	8.000	JPY 1.531,000	94.979,39	0,14
JP3358200008	Shimamura Co. Ltd. Reg.Shares	STK		2.800	1.800	0	JPY 12.260,000	304.231,84	0,46
JP3358000002	Shimano Inc. Reg.Shares	STK		2.500	900	700	JPY 14.920,000	330.571,19	0,49
JP3371200001	Shin-Etsu Chemical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		10.000	2.300	0	JPY 7.002,000	620.552,13	0,93
JP3347200002	Shionogi & Co. Ltd. Reg.Shares	STK		10.000	5.600	4.000	JPY 5.152,000	456.595,91	0,68
JP3351600006	Shiseido Co. Ltd. Reg.Shares	STK		10.000	10.600	9.000	JPY 2.664,500	236.141,27	0,35
JP3366800005	Showa Shell Sekiyu K.K. Reg.Shares	STK		15.000	21.000	12.000	JPY 935,000	124.296,54	0,19
JP3162600005	SMC Corp. Reg.Shares	STK		1.700	0	0	JPY 28.890,000	435.263,88	0,65
JP3436100006	SoftBank Group Corp. Reg.Shares	STK		27.000	4.500	3.900	JPY 6.522,000	1.560.632,78	2,35
JP3165000005	Sompo Japan Nipponkoa Holdings Reg.Shares	STK		6.000	7.100	7.000	JPY 2.965,500	157.690,43	0,24
JP3435000009	SONY Corp. Reg.Shares	STK		41.000	6.000	4.100	JPY 3.293,000	1.196.552,49	1,79
JP3435350008	Sony Financial Holding Inc. Reg.Shares	STK		5.000	0	7.500	JPY 1.381,000	61.195,55	0,09
JP3322930003	Sumco Corp. Reg.Shares	STK		15.000	15.000	0	JPY 821,000	109.141,67	0,16
JP3401400001	Sumitomo Chemical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		70.000	27.000	0	JPY 445,000	276.066,82	0,41
JP3407400005	Sumitomo Electric Industries Ltd. Reg.Shares	STK		45.000	13.800	0	JPY 1.416,000	564.718,39	0,84
JP3402600005	Sumitomo Metal Mining Co. Ltd. Reg.Shares	STK		14.000	15.000	14.000	JPY 1.386,500	172.029,96	0,26
JP3890350006	Sumitomo Mitsui Financial Group Reg.Shares	STK		40.000	14.000	11.100	JPY 3.380,000	1.198.209,78	1,80
JP3892100003	Sumitomo Mitsui Trust Hldg.Inc. Reg.Shares	STK		10.077	22.307	90.000	JPY 3.270,000	292.035,18	0,44
JP3409000001	Sumitomo Realty & Dev. Co.Ltd. Reg.Shares	STK		10.000	0	8.000	JPY 2.597,500	230.203,39	0,34
JP3336560002	Suntory Beverage & Food Ltd. Reg.Shares	STK		3.800	0	0	JPY 4.350,000	146.497,10	0,22
JP3397200001	Suzuki Motor Corp. Reg.Shares	STK		10.200	6.000	5.000	JPY 3.360,000	303.735,54	0,45
JP3351100007	Sysmex Corp. Reg.Shares	STK		4.000	0	0	JPY 7.440,000	263.747,95	0,39
JP3539220008	T & D Holdings Inc. Reg.Shares	STK		14.200	0	0	JPY 1.129,500	142.144,72	0,21
JP3449020001	Taiheiy Cement Corp. Reg.Shares	STK		100.000	88.000	20.000	JPY 289,000	256.126,20	0,38
JP3443600006	Taisei Corp. Reg.Shares	STK		75.000	32.000	0	JPY 755,000	501.838,97	0,75
JP3463000004	Takeda Pharmaceutical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		18.000	0	3.800	JPY 4.823,000	769.388,93	1,15
JP3538800008	TDK Corp. Reg.Shares	STK		3.500	2.600	2.500	JPY 6.700,000	207.825,59	0,31
JP3546800008	Terumo Corp. Reg.Shares	STK		9.000	0	5.700	JPY 3.865,000	308.282,00	0,46
JP3522200009	The Chugoku El. Power Co.Inc. Reg.Shares	STK		7.400	0	0	JPY 1.267,000	83.093,01	0,12
JP3228600007	The Kansai El. Power Co. Inc. Reg.Shares	STK		20.000	15.100	0	JPY 915,200	162.219,17	0,24

# DekaLux-Japan

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2016	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
JP3351200005	The Shizuoka Bank Ltd. Reg.Shares	STK		15.000	0	3.000	JPY 804,000	106.881,73	0,16
JP3411000007	The Suruga Bank Ltd. Reg.Shares	STK		7.000	5.600	6.000	JPY 2.409,000	149.448,31	0,22
JP3605400005	Tohoku Electric Power Co. Inc. Reg.Shares	STK		30.000	5.000	0	JPY 1.315,000	349.625,56	0,52
JP3910660004	Tokio Marine Holdings Inc. Reg.Shares	STK		20.000	4.400	0	JPY 3.834,000	679.576,37	1,02
JP3585800000	Tokyo Electric Pwr Co.Hldg.Inc Reg.Shares	STK		40.000	0	18.500	JPY 435,000	154.207,47	0,23
JP3571400005	Tokyo Electron Ltd. Reg.Shares	STK		4.900	0	0	JPY 8.877,000	385.494,75	0,58
JP3574200006	Tokyu Corp. Reg.Shares	STK		14.000	0	16.000	JPY 768,000	95.289,58	0,14
JP3630400004	Topcon Corp. Reg.Shares	STK		10.000	15.000	5.000	JPY 1.429,000	126.645,10	0,19
JP3621000003	Toray Industries Inc. Reg.Shares	STK		70.000	32.000	0	JPY 979,000	607.347,01	0,91
JP3592200004	Toshiba Corp. Reg.Shares	STK		100.000	109.000	111.000	JPY 335,000	296.893,69	0,44
JP3610600003	Toyo Tire & Rubber Co. Ltd. Reg.Shares	STK		10.000	10.000	0	JPY 1.410,000	124.961,23	0,19
JP3634600005	Toyota Industries Corp. Reg.Shares	STK		4.300	0	0	JPY 4.650,000	177.205,65	0,27
JP3633400001	Toyota Motor Corp. Reg.Shares	STK		68.000	15.000	22.400	JPY 5.779,000	3.482.713,70	5,22
JP3538690003	TSI Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		16.500	0	0	JPY 585,000	85.545,27	0,13
JP3536150000	Tsuruha Holdings Inc. Reg.Shares	STK		2.000	1.000	4.100	JPY 11.640,000	206.318,96	0,31
JP3951600000	Unicharm Corp. Reg.Shares	STK		10.000	17.000	7.000	JPY 2.608,500	231.178,27	0,35
JP3045540006	United Urban Investment Corp. Reg.Shares	STK		123	0	0	JPY 184.500,000	201.121,11	0,30
JP3274280001	Welcia Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		1.500	1.000	4.500	JPY 6.940,000	92.258,61	0,14
JP3659000008	West Japan Railway Co. Reg.Shares	STK		4.900	0	0	JPY 6.238,000	270.892,90	0,41
JP3933800009	Yahoo Japan Corp. Reg.Shares	STK		60.000	0	57.500	JPY 402,000	213.763,46	0,32
JP3931600005	Yakult Honsha Co. Ltd. Reg.Shares	STK		2.300	0	0	JPY 4.540,000	92.542,21	0,14
JP3939000000	Yamada Denki Co. Ltd. Reg.Shares	STK		20.500	0	0	JPY 500,000	90.840,61	0,14
JP3932000007	Yaskawa Electric Corp. Reg.Shares	STK		7.000	30.000	23.000	JPY 1.498,000	92.932,16	0,14
JP3437400009	Zojirushi Corp. Reg.Shares	STK		18.000	18.000	0	JPY 1.642,000	261.940,00	0,39
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>							<b>EUR</b>	<b>65.526.987,81</b>	<b>98,04</b>
<b>Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds</b>									
<b>Bankguthaben</b>									
<b>Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen</b>									
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	JPY		62.830.161,00			% 100,000	556.832,20	0,83
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	USD		79,69			% 100,000	71,25	0,00
<b>Summe der Bankguthaben</b>							<b>EUR</b>	<b>556.903,45</b>	<b>0,83</b>
<b>Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds</b>							<b>EUR</b>	<b>556.903,45</b>	<b>0,83</b>
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
	Dividendenansprüche	EUR		495.029,38				495.029,38	0,74
	Forderungen aus Wertpapiergeschäften	EUR		704.028,70				704.028,70	1,05
	Forderungen aus Anteilschneingeschäften	EUR		638,54				638,54	0,00
<b>Summe der sonstigen Vermögensgegenstände</b>							<b>EUR</b>	<b>1.199.696,62</b>	<b>1,79</b>
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>									
<b>EUR-Kredite bei der Depotbank</b>									
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	EUR		-24.584,38			% 100,000	-24.584,38	-0,04
<b>Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten</b>							<b>EUR</b>	<b>-24.584,38</b>	<b>-0,04</b>
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>									
	Verwaltungsvergütung	EUR		-68.274,02				-68.274,02	-0,10
	Taxe d'Abonnement	EUR		-8.581,39				-8.581,39	-0,01
	Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften	EUR		-335.909,75				-335.909,75	-0,50
	Verbindlichkeiten aus Anteilschneingeschäften	EUR		-1.277,08				-1.277,08	0,00
	Kostenpauschale	EUR		-9.831,45				-9.831,45	-0,01
<b>Summe der sonstigen Verbindlichkeiten</b>							<b>EUR</b>	<b>-423.873,69</b>	<b>-0,62</b>
<b>Fondsvermögen</b>							<b>EUR</b>	<b>66.835.129,81</b>	<b>100,00 *)</b>
<b>Umlaufende Anteile Klasse CF</b>							<b>STK</b>	<b>105.175.000</b>	
<b>Anteilwert Klasse CF</b>							<b>EUR</b>	<b>635,47</b>	
<b>Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)</b>									<b>98,04</b>
<b>Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)</b>									<b>0,00</b>

\*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Ausländische Aktien per: 30.09.2016

Alle anderen Vermögenswerte per: 30.09.2016

## Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 30.09.2016

Vereinigte Staaten, Dollar (USD) 1,11840 = 1 Euro (EUR)

Japan, Yen (JPY) 112,83500 = 1 Euro (EUR)

# DekaLux-Japan

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:  
Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
<b>JPY</b>				
JP3778630008	BANDAI NAMCO Holdings Inc. Reg.Shares	STK	25.000	25.000
JP3481300006	Daikyonishikawa Corp. Reg.Shares	STK	13.000	13.000
JP3768600003	Haseko Corp. Reg.Shares	STK	0	21.800
JP3233250004	Japan Post Insurance Co.Ltd Reg.Shares	STK	3.400	3.400
JP3210200006	Kajima Corp. Reg.Shares	STK	50.000	50.000
JP3305800009	Komori Corp. Reg.Shares	STK	0	16.500
JP3167500002	Leopalace21 Corp. Reg.Shares	STK	0	42.000
JP3877600001	Marubeni Corp. Reg.Shares	STK	0	49.000
JP3758230001	NeoJapan Inc. Reg.Shares	STK	200	200
JP3758190007	Nexon Co. Ltd Reg.Shares	STK	4.100	25.000
JP3657400002	Nikon Corp. Reg.Shares	STK	25.000	25.000
JP3336000009	Santen Pharmaceutical Co. Ltd. Reg.Shares	STK	20.000	20.000
JP3417200007	Seibu Holdings Inc. Reg.Shares	STK	0	11.700
JP3404600003	Sumitomo Corp. Reg.Shares	STK	0	16.500
JP3511800009	The Chiba Bank Ltd. Reg.Shares	STK	38.000	70.000
JP3573000001	Tokyo Gas Co. Ltd. Reg.Shares	STK	0	64.000
JP3596200000	Toto Ltd. Reg.Shares	STK	0	4.800
JP3637300009	Trend Micro Inc. Reg.Shares	STK	0	8.400
<b>An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
<b>JPY</b>				
JP3423520000	Seria Co. Ltd. Reg.Shares	STK	5.000	5.000
<b>Nichtnotierte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
<b>JPY</b>				
JP3955400001	The Bank of Yokohama Ltd. Reg.Shares	STK	0	48.000

# DekaLux-Japan

## Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	
Mittelzuflüsse	1.334.112,44		64.169.288,05
Mittelrückflüsse	-5.107.459,60		
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)			-3.773.347,16
Ertragsausschüttung			-998.659,39
Ertragsausgleich			60.890,60
Ordentlicher Ertragsüberschuss			309.313,45
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) *)			2.724.085,23
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)			4.343.559,03
<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>			<b>66.835.129,81</b>

## Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Beginn des Geschäftsjahres	111.583,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse CF	2.155,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse CF	8.563,000
<b>Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>105.175,000</b>

## Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich Anteilklasse CF

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR	Anteilumlauf Stück
2013	231.413.588,12	496,41	466.174,000
2014	66.260.587,02	527,69	125.568,000
2015	64.169.288,05	575,08	111.583,000
2016	66.835.129,81	635,47	105.175,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

## Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
<b>Erträge</b>	
Dividenden	1.244.310,50
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	-12,28
davon aus negativen Einlagezinsen	-12,32
davon aus positiven Einlagezinsen	0,04
Sonstige Erträge ***)	29.499,00
Ordentlicher Ertragsausgleich	-21.624,52
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1.252.172,70</b>
<b>Aufwendungen</b>	
Verwaltungsvergütung	820.083,33
Taxe d'Abonnement	32.954,42
Zinsen aus Kreditaufnahmen	953,82
Kostenpauschale **)	118.092,02
Ordentlicher Aufwandsausgleich	-29.224,34
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>942.859,25</b>
<b>Ordentlicher Ertragsüberschuss</b>	<b>309.313,45</b>
Netto realisiertes Ergebnis *)****)	2.792.575,65
Außerordentlicher Ertragsausgleich	-68.490,42
<b>Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>2.724.085,23</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>3.033.398,68</b>
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)	4.343.559,03
<b>Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>7.376.957,71</b>

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 7 Sonderreglement beträgt die Ausschüttung für die Anteilklasse CF EUR 10,64 je Anteil und wird per 21. November 2016 vorgenommen.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse CF betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,48%. Erfolgsbezogene Vergütungen wurden dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum nicht belastet.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 159.762,09 EUR

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse CF erfolgt zum Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages.

\*) Ergebnis-Zusammensetzung:

Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin- und Finanztermingeschäften  
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin- und Finanztermingeschäften

\*\*) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,18 % p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10 % p.a. auf die Depotbank und bis zu 0,15 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

\*\*\*) In dieser Position enthalten sind Rückstellungen für Kuponeinlösungen effektiver Stücke und REIT-Erträge.

\*\*\*\*) In diesem Betrag enthalten sind Schadenersatzleistungen (abzüglich einer marktüblichen Gebühr) aus den Class-Action-Verfahren gegen Olympus Corporation.

## Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

### Zusammensetzung des Referenzportfolios:

100% MSCI Japan Net Index in EUR

**Maximalgrenze:** 200,00%

### Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	89,09%
maximale Auslastung:	134,83%
durchschnittliche Auslastung:	97,42%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.10.2015 bis 30.09.2016 auf Basis der Methode einer Monte Carlo Simulation berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

### Hebelwirkung im Geschäftsjahr

(Nettomethode)	(Bruttomethode)
1,0	1,1

## Angaben zu Bewertungsverfahren

### Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

### Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

### Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

### Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt wer-

den. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

### Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;

- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuzahlen.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung wird grundsätzlich täglich berechnet und jährlich nachträglich abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

### Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Dekal International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Dekal-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung, z.B. bei der Bemessung von variabler Vergütung, und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV), auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

DekaLux-Japan				
	Verwaltungsvergütung	Kostenpauschale	Ertragsverwendung	erfolgsbezogene Vergütung
	bis zu 2,00% p.a.	bis zu 0,28% p.a.		bis zu 25,00 % des Anteiles der Wertentwicklung des Fondsvermögens, der über der als Vergleichsmaßstab herangezogenen Wertentwicklung des MSCI Japan Net Index in EUR liegt
	derzeit	derzeit		
<b>Anteilklasse CF</b>	1,25% p.a.	0,18% p.a.	Ausschüttung	

## Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie monetäre und nicht-monetäre Nebenleistungen.

Für die Gesamtzielvergütung sind Richtwerte definiert. Die Richtwerte variieren in Abhängigkeit von der Vergütungshöhe. Damit verbunden gilt für alle Mitarbeiter der Deka International S.A. eine Obergrenze für die maximal mögliche variable Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka International S.A. nicht gewährt.

## Bemessung des Bonuspools

Das für die variable Vergütung zur Verfügung stehende maximale finanzielle Gesamtvolumen („Bonuspool“) leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka International S.A. – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab.

Soweit nach den regulatorischen Anforderungen geboten, wird der Bonuspool für die Deka International S.A. nach pflichtgemäßem Ermessen angemessen reduziert oder gestrichen. In diesem Fall werden auch die dem Mitarbeiter für das betreffende Geschäftsjahr in Aussicht gestellten variablen Vergütungselemente anteilig reduziert oder gestrichen.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit, in der der Mitarbeiter tätig ist, der Erfolgsbeitrag der Deka International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative (finanzielle) als auch qualitative (nicht-finanzielle) Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit und Beachtung der Richtlinien der Deka-Gruppe. Negative Erfolgsbeiträge müssen die Höhe der variablen Vergütung verringern. Die Erfolgsbeiträge können anhand der Erfüllung von Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen ermittelt werden.

Für die Ermittlung der Erfolgsbeiträge werden insbesondere solche Parameter verwendet, die auf den nachhaltigen Erfolg ausgerichtet sind. Dabei werden insbesondere eingegangene Risiken, deren Laufzeiten sowie Kapital- und Liquiditätskosten berücksichtigt. Die Gestaltung der Erfolgsbeiträge wird auf die Erreichung der in den Strategien niedergelegten Ziele der Deka International S.A. ausgerichtet, um negative Anreize für die Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen zu vermeiden.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

## Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Für die variable Vergütung von der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften, Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") gelten folgende Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführer-Ebene in den Kapitalverwaltungsgesellschaften beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der

Unverfallbarkeit noch einer weiteren Sperrfrist von einem Jahr.

- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deko-Gruppe gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

## Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2015 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden und das Vergütungssystem angemessen ausgestaltet war.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deko International S.A. wurden im Geschäftsjahr 2015 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deko International S.A. gezahlten Mitarbeitervergütung</b>	<b>976.122,58 EUR</b>
davon feste Vergütung	850.087,58 EUR
davon variable Vergütung	126.035,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	17
<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deko International S.A. gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen*</b>	<b>&lt;= 250.000 EUR</b>
davon Geschäftsführer	<= 250.000 EUR
davon weitere Risktaker	0,00 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0,00 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	0,00 EUR
* Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.	

# BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilhaber des  
**DekaLux-Japan**

## **BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE**

Entsprechend dem uns vom Verwaltungsrat der Deka International S.A. erteilten Auftrag haben wir den beigefügten Jahresabschluss des DekaLux-Japan geprüft, der aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 30. September 2016, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen besteht.

### **Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss**

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

### **Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé**

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung über diesen Jahresabschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier angenommenen internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing) durch. Diese Standards verlangen, dass wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'Entreprises agréé ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'Entreprises agréé das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Vertretbarkeit der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des DekaLux-Japan zum 30. September 2016 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Luxemburg, 20. Dezember 2016

### **Sonstiges**

Die im Jahresbericht enthaltenen ergänzenden Angaben wurden von uns im Rahmen unseres Auftrages durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

**KPMG Luxembourg, Société coopérative**  
Cabinet de révision agréé

Petra Schreiner

# Besteuerung der Erträge.

## 1. Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle,

die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/ Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterliegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und

Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

## **2. Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds**

### **2.1. Ertragsarten und Ertragsverwendung**

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu

bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

### **2.2. Ausländische Quellensteuer**

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

### **2.3. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen**

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **2.4. Besteuerung im Privatvermögen**

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

### **2.5. Besteuerung im Betriebsvermögen**

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielweise Dividenderträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividenderträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

## **3. Rückgabe von Fondsanteilen**

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

### **3.1. Besteuerung im Privatvermögen**

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

### **3.2. Besteuerung im Betriebsvermögen**

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent

des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellensstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom

28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

#### 4. Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen

auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland

möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuerpotf“ vorgetragen.

#### **4.1. Deutsche Fonds**

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

#### **4.2. Ausländische Fonds**

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der

Gesellschaft ermittelt und bewertungstglich zusammen mit dem Rücknahmepreis verffentlichlicht.

### **5. EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)**

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europaischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Osterreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Osterreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Ubergangsbestimmungen im Fall von sich berschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zustandigen Behorden der Mitgliedstaaten Auskunfte uber Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansassige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewahrt, stattdessen wahrend einer Ubergangszeit eine Quellensteuer in Hohe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Osterreich Gebrauch.

### **6. Grundzuge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)**

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation fur wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard fur den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehorden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence

Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischenzeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

## 7. Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungs-

gleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert, und am 01. Januar 2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

## 8. Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

## 9. Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind, den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, und die zu mehr als 10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offenlegen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z. B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstiger Fonds

- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert
- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.

## Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		DekaLux-Japan CF			
ISIN		LU0048313653			
Geschäftsjahr		01.10.2015 - 30.09.2016			
		Betriebsvermögen			
		Privat-	nicht Köst-	Köst-	
		vermögen	pflichtig	pflichtig	
	<b>Ausschüttung am 21.11.2016 <sup>1)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>10,6400</b>	<b>10,6400</b>	<b>10,6400</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	<b>Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie <sup>2)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>12,6146</b>	<b>12,6146</b>	<b>12,6146</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	<b>in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre</b>	<b>EUR je Anteil</b>	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	<b>in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	<b>Betrag der ausgeschütteten Erträge <sup>3)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>12,6146</b>	<b>12,6146</b>	<b>12,6146</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0069</b>	<b>0,0069</b>	<b>0,0069</b>
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,3282	0,3282	0,3282
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	EUR je Anteil	12,2933	12,2933	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	12,2933
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	<b>Summe Erträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>12,6215</b>	<b>12,6215</b>	<b>12,6215</b>
	<b>Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:</b>				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	12,2933	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung <sup>5)</sup>	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind <sup>5)</sup>	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	12,4858	12,4858	12,4858
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	12,2788	12,2788	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	<b>Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung <sup>6)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) <sup>5) 6)</sup>	EUR je Anteil	12,6215	12,6215	12,6215
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	12,5046	12,5046	12,5046
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	<b>Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und</b>	<b>EUR je Anteil</b>			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	1,9340	1,9340	1,9340
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	1,9023	1,9023	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

## Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		DekaLux-Japan CF		
ISIN		LU0048313653		
Geschäftsjahr		01.10.2015 - 30.09.2016		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Köst- pflichtig	Köst- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	1,9746	1,9746
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
	<b>Datum des Ausschüttungsbeschlusses</b>		<b>21.11.2016</b>	
	<b>Rücknahmepreis 30.09.2016</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>635,47</b>	

<sup>1)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

<sup>2)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

<sup>3)</sup> Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

<sup>4)</sup> Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

<sup>5)</sup> Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

<sup>6)</sup> Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

<sup>7)</sup> Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

# Informationen der Verwaltung.

## **Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –**

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,- Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen verschiedenen Varianten wählen:

- **Deka-ZukunftsPlan:** Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- **Deka-BonusRente:** Bietet Ihnen alle Vorteile einer Riester-Lösung und eröffnet zudem zusätzliche Renditechancen an den Wertpapiermärkten.
- **Deka-BasisRente:** Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz [www.deka.de](http://www.deka.de)

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

# Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

## Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.  
5, rue des Labours  
1912 Luxembourg,  
Luxemburg

**Eigenmittel zum 31. Dezember 2015:**  
gezeichnet EUR 10,4 Mio.  
eingezahlt EUR 10,4 Mio.  
haftend EUR 77,5 Mio.

## Geschäftsführung

Holger Hildebrandt  
Geschäftsführer der  
International Fund Management S.A.,  
Luxemburg;

Geschäftsführendes Verwaltungsrats-  
mitglied der Dealis Fund Operations S.A.,  
Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der  
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,  
Luxemburg

Eugen Lehnertz  
Geschäftsführer der  
International Fund Management S.A.,  
Luxemburg,

und der  
Dealis Fund Operations S.A.,  
Luxemburg

## Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

### Vorsitzender

Patrick Weydert  
Geschäftsführer der DekaBank  
Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,  
Luxemburg;

Vorsitzender des Verwaltungsrats der  
International Fund Management S.A.,  
Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der  
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,  
Luxemburg

## Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Ketter  
Geschäftsführer der  
Deka Investment GmbH,  
Frankfurt am Main, Deutschland;

Stellvertretender Vorsitzender des  
Verwaltungsrats der  
International Fund Management S.A.,  
Luxemburg,

und der  
Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg

## Mitglied

Holger Knüppe  
Leiter Beteiligungen,  
DekaBank Deutsche Girozentrale,  
Frankfurt am Main,  
Deutschland;

Mitglied des Verwaltungsrats der  
International Fund Management S.A.,  
Luxemburg

(Stand 1. Juli 2016)

## Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale  
Luxembourg S.A.  
38, avenue John F. Kennedy  
1855 Luxembourg,  
Luxemburg

**Eigenmittel zum 31. Dezember 2015**  
EUR 450,5 Mio.

## Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg  
Société coopérative  
39, avenue John F. Kennedy  
1855 Luxembourg,  
Luxemburg

## Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank  
Deutsche Girozentrale  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main,  
Deutschland

## Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Vorarlberger Landes- und  
Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
Hypo-Passage 1  
6900 Bregenz  
Österreich

Die vorstehenden Angaben werden  
in den Jahres- und Halbjahresberichten  
jeweils aktualisiert.



**Deka International S.A.**

5, rue des Labours  
1912 Luxembourg  
Postfach 5 45  
2015 Luxembourg  
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 – 39  
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 93  
[www.deka.lu](http://www.deka.lu)